

## Wichtige Information für betriebliche Sicherheitsbeauftragte zu orthopädischen Einlagen für Arbeitssicherheitsschuhe

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Ihrem Betrieb sind Angestellte oder Mitarbeiter beschäftigt, die aus medizinischen Gründen auf orthopädische Einlagen in ihren Sicherheitsschuhen angewiesen sind. Der Gesetzgeber hat hierzu im Jahr 2009 festgelegt, dass seither keine konventionellen Einlagen mehr in Sicherheitsschuhen verwendet werden dürfen, da ansonsten der Baumusterschutz von zertifizierten Sicherheitsschuhen erlösche.

Allerdings ist es möglich, für eine ganze Reihe von Sicherheitsschuhen speziell zugelassene ESD Einlagen zu konzipieren und herzustellen, welche arbeitsrechtlich der **Richtlinie DGUV 112-BGR 191** voll entsprechen. Bei diesen orthopädischen Einlagen bleibt der Baumusterschutz bestehen.

Allerdings werden solche orthopädischen Einlagen nicht von der Krankenkasse des Versicherten übernommen, sondern allein vom hierfür zuständigen Sozialversicherungsträger. Dabei wird hinsichtlich der Zuständigkeit nach der Anzahl von Berufsjahren des Versicherten unterschieden.

So werden bei Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die **bis zu 15 Jahre** im Arbeitsleben stehen, die Kosten solcher Hilfsmittel von der **Agentur für Arbeit** übernommen. **Ab 15 Jahren** im Berufsleben tritt die **Deutsche Rentenversicherung** für diese Kosten ein.

Für den Versicherten fällt bei diesen orthopädischen Einlagen in seinen Sicherheitsschuhen weder eine „**Gesetzliche Zuzahlung**“ noch ein „**Eigenanteil**“ an.

Für einen Kostenvoranschlag an den zuständigen Sozialversicherungsträger benötigen wir von Ihrem Mitarbeiter folgende Nachweise:

- **Eine fachärztliche Verordnung** (Rezept, Privatrezept, Diagnose- oder Befundbericht) mit dem Vermerk „Einlagen für Sicherheitsschuhe“
- **Ausgefüllte Antragsformulare des Sozialversicherungsträgers** (z. B. DRV G100, G133, G134), die auch wir gerne für Sie bereit halten.

Nach einer erfolgten Genehmigung durch den Sozialversicherungsträger bitten wir Ihren Mitarbeiter, mit uns Kontakt aufzunehmen, da uns aus Datenschutzgründen diese Genehmigung nicht zugeht. Zu einem ersten Beratungstermin möchte die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter dann bitte **1 Paar nach BGR 191 zugelassene Sicherheitsschuhe** sowie das Genehmigungsschreiben mitbringen.

Ob die von Ihren Mitarbeitern verwendeten Sicherheitsschuhe in Ihrem Betrieb zur orthopädischen Einlagenversorgung zugelassen sind, erfahren Sie beim Hersteller des Sicherheitsschuhs oder bei dessen Verkäufer.

Mit freundlichen Grüßen

**Kai Kramer**  
Ihr Orthopädieschuhmachermeister